

	TÖB	Stellungnahme vom	Eingang Stellungnahme	Inhalt	Ergebnis der Prüfung	Abwägungsergebnis
1	Landkreis Barnim	24.02.2022	24.02.2022	<p>Für die Beteiligung zum o.g. Vorhaben danken wir.</p> <p>Im Vorfeld möchte ich darauf hinweisen, dass wir im weiteren Verfahren um die Zusendung des Abwägungsprotokolls bitten.</p> <p>Das o.g. Plangebiet liegt im Ortsteil Zepernick der Gemeinde Panketal und wird im Nordwesten, Norden, Osten und Südosten durch die vorhandene Einfamilienhausbebauung begrenzt.</p> <p>Mit der Änderung des rechtsgültigen Bebauungsplans Nr. 2 „Birkenwäldchen (30.11.2004) sollen die Wohnbauflächen an der Goslarer Straße zugunsten der Sicherung der vorhandenen Waldflächen entfallen. Darüber hinaus soll eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ neu festgesetzt, die Sicherung des Kita-Standortes an der Wernigeroder Straße sowie die Sicherung des vorhandenen Regenrückhaltebeckens an der Thalestraße erreicht werden.</p> <p>Der Geltungsbereich wird eine Fläche von ca. 4,3 ha umfassen.</p> <p>Im rechtskräftigen Gesamtflächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Panketal ist das Plangebiet als Fläche für Wald und Allgemeines Wohngebiet mit den Symbolen „Regenwasserrückhaltung“ und „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt.</p> <p>Zum o.g. Planverfahren bitten wir, die Hinweise aus unserer Stellungnahme vom 16.02.2021 zum Vorentwurf und die nachfolgenden Hinweise der betroffenen Ämter des Landkreises Barnim zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	-
	Landkreis Barnim	16.02.2021	19.02.2021	<p><i>Das o.g. Plangebiet liegt im Ortsteil Zepernick der Gemeinde Panketal und wird im Nordwesten, Norden, Osten und Südosten durch die vorhandene Einfamilienhausbebauung begrenzt.</i></p> <p><i>Mit der Änderung des rechtsgültigen Bebauungsplans Nr. 2 „Birkenwäldchen (30.11.2004) sollen die Wohnbauflächen an der Goslarer Straße zugunsten der Sicherung der vorhandenen Waldflächen entfallen. Darüber hinaus soll eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ neu festgesetzt, die Sicherung des Kita-Standortes an der Wernigeroder Straße sowie die Sicherung des vorhandenen Regenrückhaltebeckens an der Thalestraße erreicht werden.</i></p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

TÖB	Stellungnahme vom	Eingang Stellungnahme	Inhalt	Ergebnis der Prüfung	Abwägungs- ergebnis
			<p>Der Geltungsbereich wird eine Fläche von ca. 4,3 ha umfassen. Im rechtskräftigen Gesamtlächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Panketal ist das Plangebiet als Fläche für Wald und Allgemeines Wohngebiet mit den Symbolen "Regenwasserrückhaltung" und „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" dargestellt.</p>		
	<p>I. fachbehördliche Stellungnahme 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendung, Rechtsgrundlage, Möglichkeiten der Überwindung):</p>		<p>Zum o.g. Planverfahren werden seitens der betroffenen Ämter des Landkreises Barnim nachfolgende Hinweise gegeben, die wir zu berücksichtigen bitten. Keine.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	
	<p>2. Hinweise und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem Vorhaben, gegliedert nach Sachkomplexen: 2.1 Amt für nachhaltige Entwicklung, Bau, Kataster und Vermessung</p>		<p>Für das weitere Planverfahren werden folgende Hinweise gegeben: - Unter Punkt 1 „Räumlicher Geltungsbereich" wird im zweiten Absatz der Geltungsbereich u.a. durch Flurstücksangaben beschrieben. Es ist anzunehmen, dass hier ein Teil des Flurstücks 1373 an der Goslarer Straße betroffen ist, statt des Flurstücks 1343, wie angegeben. Auch fehlt die Angabe des Flurstücks auf der Planzeichnung.</p>	<p>Dem Einwand wird gefolgt, die Flurstücksnummern werden in der Planzeichnung ergänzt.</p>	
			<p>- Gemäß Planzeichenverordnung-PlanZV Anlage Punkt 15.13 sollte die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB) in Grau-dunkel festgesetzt werden.</p>	<p>Dem Einwand wird gefolgt, die Farbgebung der Linie wird angepasst.</p>	
			<p>- Die Angabe „vermessene Bäume im Plangebiet" ist nicht konform der PlanZV und dementsprechend ist die Festsetzung nicht eindeutig.</p>	<p>Dem Einwand wird dahingehend gefolgt, dass die Baumsymbole entfallen, da es sich hier um markante Straßeneinzelbäume handelt.</p>	
			<p>- Der Bebauungsplan ist nur teilweise aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) entwickelbar. Daher ist im weiteren Verfahren mit dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 (2) BauGB umzugehen. Eine „Anpassung", wie unter Punkt 3.3. beschrieben, dürfte nicht ausreichend sein, da es sich hier offensichtlich nicht um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB handelt. Lediglich ein Bebauungsplan der Innenentwicklung könnte nachrichtlich an den FNP angepasst werden.</p>	<p>Der FNP Panketal 2019 wird entsprechend des Beschlusses PA 29/2020/1 vom 25.08.2020 im Parallelverfahren geändert. Der Vorentwurf zur Änderung des FNP, die auch weitere Flächen beinhaltet, befindet sich derzeit in der Erarbeitung. Der Einwand wird zur Kenntnis genommen.</p>	

TÖB	Stellungnahme vom	Eingang Stellungnahme	Inhalt	Ergebnis der Prüfung	Abwägungsergebnis
			<p>- Die Fläche für Wald kann auch mit einer Zweckbestimmung z.B. als Erholungswald festgesetzt werden.</p>	<p>Die Waldfunktion "Erholungswald" wird durch den Landesbetrieb Forst festgestellt. Da sich aus dieser Kategorie für die vorhandene Waldfläche keine wesentlichen Auswirkungen ergeben, wird auf eine Anfrage verzichtet. Ein Hinweis des Landesbetriebs Forst im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erfolgte nicht (s. auch Stellungnahme des Landesbetriebs Forst vom 10.02.2021 weiter unten).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	
			<p>- Die textlichen Festsetzungen sollten vollständig auf dem Bebauungsplan-Blatt untergebracht werden.</p>	<p>Dem Einwand wird gefolgt, die Planzeichnung wird entsprechend ergänzt.</p>	
			<p>- Auf dem Original des Bebauungsplanes ist die folgende vermessungs- und katasterrechtliche Bescheinigung unter Verfahrensvermerke gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen vom 16. April 2018 erforderlich: „Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom TT.MM.JJJJ und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist eindeutig möglich.“</p>	<p>Dem Einwand wird gefolgt, die Verfahrensvermerke werden ergänzt.</p>	
2.2 Untere Wasserbehörde (UWB)			<p>Gegen die vorgesehene Änderung des BP bestehen keine Einwände, sie wird im Sinne wasserfachlicher (Landschaftswasserhaushalt, Minimierung Versiegelung, Niederschlagswasserretention etc.) aber auch klimatischer (Erhalt der im Umweltbericht beschriebenen sehr günstigen lokalklimatischen Verhältnisse) Aspekte ausdrücklich befürwortet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	
			<p>Weder die Änderung des BP noch die dazu ebenfalls nötige Änderung des FNP steht der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Zepernick vom 15.10.2012 (Verordnung) bzw. deren Schutzzweck entgegen, beide Änderungen sind damit schutzgebietskonform. Der LP enthält nach der Aussage unter Pkt. 8.1.2.8 des Umweltberichtes keine planerischen Aussagen für das Gebiet und ist somit nicht betroffen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	
			<p>Die Lage im Wasserschutzgebiet (hier Zone III A) sollte nicht nur im Umweltbericht (Pkt. 8.2.1.5) erwähnt, sondern auch unter Pkt. 4.11 der Begründung ergänzt werden. Auf die sonst übliche nachrichtliche Übernahme bestimmter Verbote der Verordnung kann hier verzichtet werden.</p>	<p>Dem Einwand wird gefolgt, die Begründung wird entsprechend ergänzt. Zudem wird die Lage des Plangebiets im Wasserschutzgebiet auch auf der Planzeichnung unter "Hinweise" nachrichtlich aufgeführt.</p>	

TÖB	Stellungnahme vom	Eingang Stellungnahme	Inhalt	Ergebnis der Prüfung	Abwägungsergebnis
			<p><i>Das Regenrückhaltebecken (RHB) wird als weitgehend trocken liegend beschrieben. Möglicherweise ist es mit dessen Nutzungszweck/Funktion vereinbar und ökologisch sinnvoll, einen Teilbereich des Beckens anzupassen (bspw. vertiefen und dichten), um dort einen, evtl. sogar dauerhaften, Wasserstand und damit die Entwicklung eines Feuchtbiotops zu erreichen. Eine diesbezügliche Prüfung im weiteren Verfahren wird empfohlen.</i></p>	<p><i>Das RRB wird ausschließlich durch Niederschlagswasser der Thalestraße (Gefällesituation) und vor allem bei Starkregenereignissen gespeist. Um im RRB dauerhaft einen Wasserstand zu ermöglichen und auch einen Lebensraum für Amphibien etc. zu schaffen, sind Maßnahmen am RRB erforderlich, die neben einer Abdichtung auch eine Erweiterung der Fläche in Richtung Westen/ in die Waldflächen (z.B. zur Ausbildung von flachen, sonnigen Uferbereichen sowie wechselfeuchten Bereichen) hinein nach sich ziehen. Eine solche Flächenerweiterung erscheint aufgrund des nicht periodischen Wasseranfalls nicht sinnvoll. Eine mögliche Abdichtung des RRB wird auch aus Sicht des FD Verkehrsflächen nicht begrüßt.</i></p> <p><i>Die Errichtung eines dauerhaften Kleingewässers in Straßennähe ist zudem aufgrund zu erwartender Amphibienansiedlungen und dann bestehender Kollisionsgefahr mit Kfz nicht sinnvoll.</i></p> <p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p>	
2.3 Öffentlich-rechtliche Entsorgung (ÖrE)			<p><i>Der Landkreis Barnim (LK) hat in seiner Eigenschaft als Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (ÖrE) dafür zu sorgen, dass die ihm obliegenden hoheitlichen Aufgaben aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, dem Brandenburgischen Abfallgesetz, den dazu ergangenen Verordnungen sowie der derzeit gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im LK Barnim umgesetzt und durchgeführt werden. Entsprechend § 9 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim muss jedes Grundstück, auf dem Abfälle anfallen können, an die Abfallentsorgung angeschlossen werden (Anschlusszwang). Im Landkreis Barnim erfolgt die Durchführung der Abfallentsorgung vom Öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beauftragte Entsorgungsunternehmen mittels 3-achsiger Entsorgungsfahrzeuge mit einer Gesamttonnage von 26 t.</i></p> <p><i>Die Straßen sind so zu errichten, dass die Abfallentsorgung gewährleistet ist. Dazu ist mindestens der Begegnungsfall PKW/LKW (Straßenbreite geringstenfalls 4,75 m) zu gewährleisten und die Wendeanlagen sind entsprechend der RAS 06 für dreiachsige Entsorgungsfahrzeuge zu bauen.</i></p> <p><i>Die Öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben gemäß § 20 Abs. 1 KANG die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu verwerten oder zu beseitigen.</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	

TÖB	Stellungnahme vom	Eingang Stellungnahme	Inhalt	Ergebnis der Prüfung	Abwägungsergebnis
<ul style="list-style-type: none"> • Untere Naturschutzbehörde • Untere Denkmalschutzbehörde • Untere Abfallwirtschaftsbehörde • Untere Bodenschutzbehörde • Liegenschafts- und Schulverwaltungsamt • SG Bevölkerungsschutz • Katasterbehörde • Verbraucherschutz- und Gesundheitsamt • Untere Straßenbaubehörde • Untere Straßenverkehrsbehörde 			Keine Hinweise und Anregungen.	-	
3 überfachliche Betrachtung des Vorhabens			<p>Aus Sicht des LK Barnim werden die Entwicklungsziele, die der Änderungsbebauungsplan „Birkenwäldchen“ verfolgt, begrüßt.</p> <p>Durch dieses Schreiben werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.</p> <p>Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird diese ungültig.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
weiter mit Stellungnahme vom 24.02.2022					
I. fachbehördliche Stellungnahme 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendung, Rechtsgrundlage, Möglichkeiten der Überwindung):			Keine	Keine Abwägung erforderlich	-

TÖB	Stellungnahme vom	Eingang Stellungnahme	Inhalt	Ergebnis der Prüfung	Abwägungsergebnis
<p>2. Hinweise und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem Vorhaben, gegliedert nach Sachkomplexen:</p> <p>2.1 Bauordnungs- und Planungsamt</p> <p>Ansprechpartnerin ist Frau Jenichen, Tel. 03334 214-1860</p>			<p>Für das weitere Planverfahren werden folgende Hinweise gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • TF 4 „Im westlichen gehölzfreien Bereich...“ diese Festsetzung ist räumlich zu ungenau bzw. so nicht nachvollziehbar. Es könnte hier z.B. eine konkrete Maßnahmefläche festgesetzt werden. 	-	-
			<ul style="list-style-type: none"> • 5.6 Waldflächen, Begründung Seite 18 „Im Osten des Plangebietes wird eine Waldfläche...festgesetzt.“ Diese Beschreibung kann ggf. zu Verunsicherungen führen, da fraglich ist, ob hier nur ein Teilbereich des festgesetzten Waldes gemeint ist. Die festgesetzte Fläche für Wald lässt sich schwer einer konkreten Himmelsrichtung zuordnen. 	<p>Dem Einwand wird gefolgt, die Beschreibung der Flächenzuordnung wird in der Begründung angepasst.</p>	<p>1.1 ja: nein: enth.:</p>
			<ul style="list-style-type: none"> • Für die öffentlichen Grünflächen G1 und G2 sind keine Zweckbestimmungen festgesetzt. Fehlt diese, so sind lediglich begrünte Flächen zulässig, ohne spezifische Nutzungsmöglichkeiten. Es sollte nochmals hinterfragt werden, ob das das Planungsziel für diese Grünflächen ist. 	<p>Die Flächen G1 und G2 sind keine "öffentlichen Grünflächen", sondern Flächen zum Schutz etc. und somit entsprechend PlanZVO Nr. 13.1 (nur grüne Randsignatur, Innenfüllung: weiß) - darzustellen..</p> <p>Dem Einwand wird gefolgt - die bisher im Plan verwendete Darstellung G 1 und G 2 wird geändert (keine Grünfläche = keine grüne Flächenfüllung - analog Planzeichen 13.1).</p>	<p>1.2 ja: nein: enth.:</p>
			<ul style="list-style-type: none"> • Die im Gesetz enthaltenen Änderungen zur Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie zur Planzeichenverordnung (PlanZV) sind entsprechend aktuell. Lediglich das BauGB ist ab sofort wie folgt zu zitieren: „Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.“ 	<p>Dem Einwand wird gefolgt, die Planzeichnung und Begründung werden entsprechend angepasst.</p>	<p>1.3 ja: nein: enth.:</p>

TÖB	Stellungnahme vom	Eingang Stellungnahme	Inhalt	Ergebnis der Prüfung	Abwägungsergebnis
			<p>• Einige Hinweise werden zum Ausbau des Breitbandnetzes für die spätere Ausführung des Bebauungsplanes gegeben: Bei der weiteren Bearbeitung ist das Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetz-Gesetz), welches seit dem 10. November 2016 rechtskräftig ist, zu berücksichtigen. Daher gelten für die Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungs- und Telekommunikationsnetze und die Kommunen neue Pflichten, aber auch neue Rechte.</p> <p>Dementsprechend ist bei jeder geplanten Baustelle im Bereich Straßen-, Schienennetz- und Gebäudeausbau sowie privaten und gewerblichen Neubaugebieten der weitere Bedarf für den Breitbandausbau durch Mitverlegung von Glasfaserkabeln verpflichtend und nachweislich zu prüfen. Für öffentlich finanzierte Bauarbeiten besteht nunmehr eine Koordinierungsverpflichtung bzw. eine Verpflichtung zur Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln. In diesem Zusammenhang tritt die Bundesnetzagentur als zentrale Informationsstelle für den notwendigen Austausch (Infrastruktur-/Baustellenatlas für den Breitbandausbau) gem. § 77h Telekommunikationsgesetz (TKG) auf (Tel. 0800/8111777 oder E-Mail Infrastrukturatlas@bnetza.de).</p>	<p>Dem Einwand wird gefolgt, die Hinweise auf der Planzeichnung werden ergänzt.</p> <p>"In Straßen und Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von 30 cm für die Unterbringung der Telekommunikationsleitungen vorzusehen."</p>	<p>1.4 ja: nein: enth.:</p>
	<p>2.2 Keine Hinweise und Anregungen</p>		<p>Folgende Ämter und Sachgebiete haben zum geplanten Verfahren keine Hinweise und Anregungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Untere Naturschutzbehörde • Untere Denkmalschutzbehörde • Untere Wasserbehörde • Untere Abfallwirtschaftsbehörde • Untere Bodenschutzbehörde • Liegenschafts- und Schulverwaltungsamt • SG Bevölkerungsschutz • Katasterbehörde • Untere Bauaufsichtsbehörde • Untere Jagdbehörde • Untere Straßenverkehrsbehörde 	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>-</p>
	<p>3 überfachliche Betrachtung des Vorhabens</p>		<p>Aus Sicht des LK Barnim werden die Entwicklungsziele, die der Änderungsbebauungsplan „Birkenwäldchen“ verfolgt, begrüßt.</p> <p>Durch dieses Schreiben werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt. Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird diese ungültig.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>-</p>

	TÖB	Stellungnahme vom	Eingang Stellungnahme	Inhalt	Ergebnis der Prüfung	Abwägungsergebnis
2	Gemeinsame Landesplanungsabteilung	07.02.2022	08.02.2022	Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.	Keine Abwägung erforderlich.	-
				Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 09.02.2021	-	-
	GL	09.02.2021	09.02.2021	<i>Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen.</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
				<u>Erläuterungen:</u> <i>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt nach der Festlegungskarte des LEP HR in dem Gestaltungsraum Siedlung, in dem nach Ziel 5.6 LEP HR die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen über die Eigenentwicklung hinaus möglich ist. Bei der Ausgestaltung des Gestaltungsraums Siedlung haben die Gemeinden jedoch große Spielräume. Somit steht die Planung zur Sicherung einer vorhandenen Waldfläche, eines Kita-Standortes und eines Regenrückhaltbeckens sowie die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche als Fläche für die Erholung nicht im Widerspruch zu der landesplanerischen Zielsetzung für den Gestaltungsraum Siedlung.</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
				<u>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht:</u> <i>Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. 1 S. 235), Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35), Sachlicher Teilregionalplan „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim vom 26. November 2020 (ABl. Nr. 51, S. 1321)</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

TÖB	Stellungnahme vom	Eingang Stellungnahme	Inhalt	Ergebnis der Prüfung	Abwägungsergebnis
			<p><u>Bindungswirkung:</u> Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Ziele der Raumordnung bei der Bauleitplanung zu beachten. Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind in dem vorliegenden Vorentwurf angemessen berücksichtigt worden.</p> <p><u>Hinweise:</u> Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es unsererseits keine Hinweise. Eigene umweltbezogene Daten liegen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht vor. Für elektronische Beteiligungen bitten wir, ausschließlich unser Referatspostfach g15.postgl.berlinbrandenburg.de zu nutzen.</p> <p>Informationen für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung erhalten Sie über folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/service/infopersonenbezogene-Daten-ql-5.pdf.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
weiter mit Stellungnahme vom 07.02.2022			<p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom: 18.12.2007, GVBl. 1 S. 235 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin — Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019: GVBl. 11, Nr. 35 Sachlicher Teilregionalplan „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ der RPG Uckermark-Barnim, in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung im ABI. Nr. 51 vom 23.12.2020, S. 1320</p>	Kenntnisnahme	-
			<p>Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p>	Kenntnisnahme	-

	TÖB	Stellungnahme vom	Eingang Stellungnahme	Inhalt	Ergebnis der Prüfung	Abwägungsergebnis
				<p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden, Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. • Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: g15.post@gl.berlin-brandenburg.de. • Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf. 	Kenntnisnahme	-
3	Regionale Planungsgemeinschaft	02.02.2022	04.02.2022	Keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	-
				Bedenken und Anregungen auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ (vom 1. Dezember 2020, Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020, einzusehen unter www.uckermark-barnim.de) existieren zu dem o.g. Plan nicht.	Kenntnisnahme.	-
4	BDLAM	11.01.2022	11.01.2022	<p>im Bereich des genannten Vorhabens sind bisher keine Bodendenkmale bekannt.</p> <p>Da bei den Arbeiten jedoch unvermutet bisher unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden können, weisen wir als brandenburgische Fachbehörde für Bodendenkmale darauf hin, dass nach dem „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24.Mai 2004“ (GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) folgende Verpflichtungen bestehen:</p> <p>1. Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Stein- oder Metallgegenstände, Knochen o.ä., entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).</p>	Kenntnisnahme	-

	TÖB	Stellungnahme vom	Eingang Stellungnahme	Inhalt	Ergebnis der Prüfung	Abwägungsergebnis
				2. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG).	Kenntnisnahme	-
				Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Auflagen zu belehren.	Kenntnisnahme	-
				Die Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörde für Bodendenkmale als Träger öffentlicher Belange (§ 17BbgDSchG). Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme	Kenntnisnahme	-
5	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	20.01.2022	24.02.2022	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o.g. Planung wie folgt: Das LBGR hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zur vorliegenden Planung zuletzt mit Schreiben vom 22.01.2021 eine Stellungnahme abgegeben. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen haben sich aus unserer Sicht keine neuen entscheidungsrelevanten Sachverhalte ergeben. Somit behalten die in unserer Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.	Keine Abwägung erforderlich.	-
	LBGR	22.01.2021	22.01.2021	<i>B Stellungnahme</i> <i>Keine Betroffenheit durch die Planung.</i> <i>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:</i> <i>Keine.</i>	-	-

	TÖB	Stellungnahme vom	Eingang Stellungnahme	Inhalt	Ergebnis der Prüfung	Abwägungsergebnis
				<p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine.</p> <p>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	-
6	Landesbetrieb Forst	11.02.2022	15.02.2022	<p>Im Vergleich zur Vorentwurfsfassung vom Dezember 2020 hat sich die im Bebauungsplan festgesetzte Waldfläche geringfügig verkleinert. Grund hierfür ist die geänderte, korrekte Darstellung der Grundstückszufahrten der Flurstücke 1392, 1394 und 1395 in "Grünfläche" (GFL 1). Dieser Flächenbereich ist kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG Brandenburg (Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20.04.2004 - GVBl. I/04, [Nr. 06], S. 137 in der jeweils geltenden Fassung). Die Oberförsterei Eberswalde stimmt den umfangreichen Waldfestsetzungen im Geltungsbereich zu und begrüßt diese ausdrücklich.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	-
7	Landesamt für Umwelt	11.02.2022	11.02.2022	<p>Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.</p> <p>Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Barnim.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	-

TÖB	Stellungnahme vom	Eingang Stellungnahme	Inhalt	Ergebnis der Prüfung	Abwägungsergebnis
Immissionsschutz			<p>Ziel der Planung ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Sicherung und Erweiterung - der Waldfläche, - die Sicherung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz und Entwicklung als Waldspielplatz, - die Sicherung der Zuwegung - (Verkehrsfläche), - die Sicherung von Flächen als „Offenland“, - die Sicherung der bestehenden KITA-Nutzung als Fläche für Gemeinbedarf und - die Sicherung des bestehenden Regenrückhaltebeckens. <p>Hierfür setzt der vorliegende Planentwurf u.a. eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte, Grünflächen Waldflächen und Verkehrsflächen fest.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	-
			<p>Die Darstellungen des FNP beinhalten Wohnbaufläche und Flächen für Wald und Flächen der Wasserwirtschaft. Die Planung steht im Zusammenhang mit Änderungen der Darstellungen im FNP.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	-
			<p>Das Landesamt für Umwelt erarbeitet am 17.02.2021 eine Stellungnahme, ohne Bedenken zu den immissionsschutzrechtlichen Belangen.</p>	-	-
Landesamt für Umwelt - Abt. technischer Umweltschutz 2	17.02.2021	17.02.2021	<p><i>die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.</i></p> <p><i>Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die Belange zum Naturschutz obliegen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises BAR.</i></p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
Wasserwirtschaft			Keine Betroffenheit durch die vorliegende Planung.	-	

TÖB	Stellungnahme vom	Eingang Stellungnahme	Inhalt	Ergebnis der Prüfung	Abwägungsergebnis
Immissionsschutz			<p>Der Geltungsbereich des Vorentwurfes entspricht dem Geltungsbereich des rechtskräftigen BP Nr. 2 „Birkenwäldchen“, der u.a. die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes beinhaltet. Die Festsetzung des bestehenden BP sollen mit der 1. Änderung ersetzt werden.</p> <p>Ziel der Planung ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Sicherung und Erweiterung der Waldfläche, - die Sicherung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz und Entwicklung als Waldspielplatz, - die Sicherung der Zuwegung (Verkehrsfläche), - die Sicherung von Flächen als „Offenland“, - die Sicherung der bestehenden KITA-Nutzung als Fläche für Gemeinbedarf und - die Sicherung des bestehenden Regenrückhaltebeckens. 	-	
			<p>Die Darstellungen des FNP beinhalten Wohnbaufläche und Flächen für Wald und Flächen der Wasserwirtschaft. Die Planung steht im Zusammenhang mit Änderungen der Darstellungen im FNP.</p>	-	
			<p>Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen / Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Grundlagen: §§ 3,22 und 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zum vorliegenden Vorentwurf der 1. Änderung des BP keine Bedenken.</p>	-	
			<p>Der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des vorliegenden Umweltberichtes kann gefolgt werden.</p> <p>Die öffentliche Grünfläche (G3) mit der Zweckbestimmung Spielplatz soll als naturnaher Waldspielplatz entstehen und den angrenzenden Wohngebieten dienen. Die als zulässig bestimmten Nutzungen sind nicht geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG hervorzurufen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
			<p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ergeben sich keine weiteren Informationen und Hinweise zur vorgesehenen Planung.</p>	-	

TÖB	Stellungnahme vom	Eingang Stellungnahme	Inhalt	Ergebnis der Prüfung	Abwägungsergebnis
weiter mit Stellungnahme vom 11.02.2022			<p>Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen / Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Grundlagen: §§ 3,22 und 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)</p> <p>Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“.</p> <p><u>Ergebnis</u> Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zum vorliegenden Vorentwurf der 1. Änderung des BP keine Bedenken.</p> <p><u>Begründung</u> Ein Konflikt zwischen den Nutzungen, der eine Lösung im Bauleitplanverfahren erfordert, ist nicht zu erwarten. Der Ausführungen des Umweltberichtes insbesondere zur Bestandsaufnahme sowie der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen kann gefolgt werden.</p> <p>Die öffentliche Grünfläche (G3) mit der Zweckbestimmung Spielplatz soll als naturnaher Waldspielplatz entstehen und den angrenzenden Wohngebieten dienen. Die als zulässig bestimmten Nutzungen sind nicht geeignet schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG hervorzurufen.</p> <p>Mitteilung der Abwägung Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung und die Zusendung der digitalen Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, der Legende und der Verfahrensleiste gebeten.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>

	TÖB	Stellungnahme vom	Eingang Stellungnahme	Inhalt	Ergebnis der Prüfung	Abwägungsergebnis
8	WBV "Finowfließ"	07.01.2022	07.01.2022	Im Gebiet des Bebauungsplans befinden sich keine unterhaltungspflichtigen Gewässer II. Ordnung. Damit sind die Belange des WBV „Finowfließ“ durch das B-Plan Verfahren nicht betroffen.	Keine Abwägung erforderlich.	-
				Hinweise: Verrohrte Gewässer sind uns im Planungsgebiet nicht bekannt. Ob sich Entwässerungsleitungen (Regenwasserentwässerung, Drainagen) im Planungsgebiet befinden, entzieht sich unserer Kenntnis.	Kenntnisnahme	-
				Sollten bei den Bauarbeiten technische Entwässerungsleitungen/ Drainagen angetroffen werden, so sind diese in ihrer Funktion wiederherzustellen. Dem Wasser- und Bodenverband ist die Lage der Leitungen bekanntzugeben.	Kenntnisnahme	-
9	Polizeipräsidium Polizeidirektion Ost	19.01.2022	24.01.2022	Zum vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes "Birkenwäldchen" gibt es zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus hiesiger Sicht keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.	-
10	Handelsverband Berlin- Brandenburg	26.01.2022	26.01.2022	Der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die erneute Beteiligung am Entwurf der 1. Änderung des B-Plan Nr. 2 nunmehr mit Stand 02. November 2021. Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der HBB am Vorentwurf mit Stand Dezember 2020 am Vorentwurf beteiligt wurde. Eine Stellungnahme liegt dem Fachbereich der Gemeinde mit Schreiben vom 26.01.2021 vor.	Kenntnisnahme	-
	HVB	26.01.2021	26.01.2021	<i>der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die Beteiligung am Vorentwurf der 1. Änderung des B-Plan Nr. 2 mit Stand 27. Dezember 2020. Ziel der Änderung ist es, die ursprünglich geplanten und festgesetzten Wohnflächen entlang der Goslarer Straße durch Wald- und Grünflächen zu überplanen. Durch die geplanten Festsetzungen soll eine Naherholungsfläche für das umliegende Wohngebiet geschaffen und erhalten werden. Weiterhin soll somit die Attraktivität des Ortsteils als Wohnstandort gesteigert werden. Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich des HBB ergeben sich im Rahmen der Beteiligung am Vorentwurf keine Einwände, Bedenken und Anregungen. Die Belange des Handels werden nicht direkt berührt. Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Beteiligung in Kenntnis zu setzen.</i>	-	-

	TÖB	Stellungnahme vom	Eingang Stellungnahme	Inhalt	Ergebnis der Prüfung	Abwägungsergebnis
	weiter mit Stellungnahme vom 26.01.2022			Ziel der Änderung ist es weiterhin, die ursprünglich geplanten und festgesetzten Wohnflächen entlang der Goslarer Straße durch Wald- und Grünflächen zu überplanen. Durch die geplanten Festsetzungen soll eine Naherholungsfläche für das umliegende Wohngebiet geschaffen und erhalten werden. Weiterhin soll somit die Attraktivität des Ortsteils als Wohnstandort gesteigert werden.	Kenntnisnahme	-
Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich des HBB ergeben sich keine Einwände, Bedenken und Anregungen. Die Belange des Handels werden nicht direkt berührt.				Keine Abwägung erforderlich.	-	
Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Beteiligung in Kenntnis zu setzen.				Kenntnisnahme	-	
11	Landesamt für Arbeitsschutz	02.02.2022	02.02.2022	Die Gemeinde Panketal plant die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Birkenwäldchen“ des Ortsteils Zepernick. Es sollen u. a. die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung einer Kita-Nutzung erfolgen. Diese befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft einer Fläche für Versorgungsanlage der Zweckbestimmung Elektrizität. Der Abstand wurde mit 5 m angegeben.	Kenntnisnahme	-
				Aus Sicht des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Dezernat V4 - Strahlenschutz ist zu prüfen, ob durch die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. die Aufstellung des Bebauungsplanes die Bestimmungen der 26.BImSchV - Verordnung über elektromagnetische Felder - bei der Errichtung bzw. wesentliche Änderung niederfrequenter Anlagen eingehalten werden.	Kenntnisnahme	-
				Gemäß der Begründung zum Bebauungsplan ist auf der Fläche für Versorgungsanlage der Zweckbestimmung Elektrizität eine Trafostation vorhanden. Gemäß dem § 3 der 26. BImSchV wird bei Niederfrequenzanlagen für Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die Einhaltung der Grenzwerte gefordert (bei Trafostationen sind diese ab 1 m Abstand sicher eingehalten). Der Abstand zur Kita ist gegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	-
Sollte ggf. eine wesentliche Änderung oder zukünftig der Ersatzbau der Trafostation, ist das im § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV ein formulierte Minimierungsgebot für die von Niederfrequenzanlagen ausgehenden elektrischen und magnetischen Feldern zu beachten. Das Nähere hierzu ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26.BImSchVVwV) vom 26.02.2016 geregelt.	Kenntnisnahme	-				

TÖB	Stellungnahme vom	Eingang Stellungnahme	Inhalt	Ergebnis der Prüfung	Abwägungsergebnis
			Das Minimierungsgebot findet dann Anwendung, weil im, gemäß der 26.BImSchVVvV definierten Einwirkungsbereich von 10 m für Ortsnetzspannstationen (Umspannung von Mittel- auf Niederspannung) sich ein maßgeblicher Immissionsort (Kita) befindet.	Kenntnisnahme	-
12 Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR	10.02.2022	10.02.2022	Die im Landesbüro vertretenen Naturschutzverbände bedanken sich für die Beteiligung am Verfahren und nehmen wie folgt Stellung.	Kenntnisnahme	-
			Ziel der Planung ist u.a. die Entwicklung eines Waldspielplatzes und die Sicherung der Kita-Nutzung sowie der Waldflächen auf einer Fläche von ca. 4,3 ha in Panketal OT Zepernick. Die Naturschutzverbände haben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf der 1. Änderung bereits am 18.02.2021 eine Stellungnahme zum Vorhaben abgegeben.	Kenntnisnahme	-
Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	18.02.2021	19.02.2021	<i>Letztmalig hatten sich die Verbände mit Datum vom 11.12.2000 geäußert. Damals hatten wir uns kritisch zum Planvorhaben geäußert. Die Inanspruchnahme von Wald und unserer Ansicht nach zu geringer bzw. nicht funktionaler Kompensation wurde damals insbesondere aus naturschutzfachlicher Sicht abgelehnt.</i>		
			<i>Nun liegt die Planung mit der 1. Änderung zur erneuten Auslage vor. Auf die Wohnbebauung wurde mittlerweile verzichtet. Geplant ist lediglich an der Wernigeroder Straße/ Ecke Thalestraße die Sicherung es KITA-Standortes als Gemeinbedarfsfläche und die Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz. Diese Änderung stellt eine wesentliche Verbesserung aus Sicht der naturschutzfachlichen Belange dar, als es die ehemalige Planung mit der vorgesehenen Wohnbebauung vorsah.</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
			<i>Die Verbände weisen dennoch auf die Notwendigkeit artenschutzfachlicher Untersuchungen (Artenschutzfachbeitrag) und die Bilanzierung der Eingriffe im Rahmen der Eingriffsregelung hin.</i>	<i>Mit Stand 10/2021 wurde ein Faunagutachten (Faunagutachten zum B-Plan Nr. 2 "Birkenwäldchen" - 1. Änderung, Natur+Text GmbH, Rangsdorf, 10/2021) erstellt, in dem das Plangebiet auf das Vorkommen von Brutvögeln, Reptilien und - auf Anregung der Unteren Naturschutzbehörde - von hügelbauenden Ameisen und Weinbergschnecken untersucht. Die Ergebnisse sind in den Umweltbericht eingeflossen und beinhalten Hinweise zur Baufeldfreimachung (für den Spielplatz) und Schutzmaßnahmen (Vogelbrutzeiten). Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist Bestandteil des Umweltberichts und findet sich in entsprechenden Festsetzungen im B-Plan selbst wieder. Dem Einwand wird gefolgt, das Faunagutachten und die Einariffsbilanzierung liegen vor.</i>	

	TÖB	Stellungnahme vom	Eingang Stellungnahme	Inhalt	Ergebnis der Prüfung	Abwägungsergebnis
	weiter mit Stellungnahme vom 10.02.2022			Im Rahmen des Verfahrens ist zu klären, inwiefern für die Errichtung des Spielplatzes die Genehmigung der Umwandlung von Wald in einen andere Nutzungsart erforderlich ist.	Durch das Bauleitplanverfahren ist die Untere Forstbehörde in den Planungsprozess eingebettet. Die vorgelegte Planung berücksichtigt forstwirtschaftliche Belange ausreichend und den Regelungsmöglichkeiten eines Bebauungsplanes entsprechend. Weiterführende und detailliertere Planungen werden Bestandteil der außerhalb des BP zu führenden forstwirtschaftlichen und baurechtlichen Verfahren. Sich daraus evtl. ergebende technische Varianten werden plankonform einzuordnen bzw. umsetzbar sein. Dem Einwand wird nicht gefolgt.	12.1 ja: nein: enth.:
				Es wurden zudem das Vorkommen einer Reihe geschützter Vogelarten in dem Plangebiet festgestellt. Bei der Anlage des Spielplatzes sind daher Eingriffe in den Gehölzbestand und in den Totholzbestand so weit wie möglich zu vermeiden.	Kenntnisnahme	-
				Im weiteren Planverfahren sind für die Weinbergschnecken und ggf. die Waldameisen artenschutzrechtliche Genehmigungen und Artenschutzmaßnahmen erforderlich.	Kenntnisnahme	-
				Wir bitten um die weitere Einbeziehung in das Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein Abwägungsergebnis vorliegt, beantragen wir auf Grundlage von § 3 Abs. 1 UIG dessen Übersendung vorzugsweise an die e-Mailadresse info@landesbuero.de	Kenntnisnahme	-
13	IHK	14.02.2022	14.02.2022	Keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.	-
14	Zentraldienst der Polizei	04.04.2022	11.04.2022	Zur Beplanung des Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.	-
				Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.	Kenntnisnahme	-
				Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.	Kenntnisnahme	-
Versorgungsträger						
15	EWE	10.01.2022	10.01.2022	Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.	Keine Abwägung erforderlich.	-
				Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.	Kenntnisnahme	-

TÖB	Stellungnahme vom	Eingang Stellungnahme	Inhalt	Ergebnis der Prüfung	Abwägungsergebnis
			Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungsstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.	Kenntnisnahme	-
			Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	Kenntnisnahme	-
			Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Keine Abwägung erforderlich.	-
			Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.	Kenntnisnahme	-
			Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen .	Kenntnisnahme	-
			Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de .	Kenntnisnahme	-
			Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Ann-Kathrin Marzalla unter der folgenden Rufnummer: 0441 4808-2307.	Kenntnisnahme	-

	TÖB	Stellungnahme vom	Eingang Stellungnahme	Inhalt	Ergebnis der Prüfung	Abwägungsergebnis
16	E.DIS	11.01.2022	11.01.2022	<p>von Seiten unseres Unternehmens gibt es, vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes, grundsätzlich keine Einwände gegen die geplante Maßnahme.</p> <p>Als Betriebsführer des Stromnetzes der Netzgesellschaft Panketal GmbH führen wir die Korrespondenz mit Ihnen im Namen und im Auftrag dieser Gesellschaft.</p> <p>Eine eigenveranlasste Mitverlegung von Versorgungsanlagen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben schließen wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus.</p> <p>Gern sind wir bereit eine bedarfsgerechte Versorgung des Plangebiets durchzuführen. Nach unserer ersten Einschätzung könnte die Errichtung mindestens einer Ortsnetzstation im Plangebiet für die örtliche Versorgung notwendig werden. Unsere konkrete netztechnische Planung können wir jedoch erst beginnen, wenn uns eine Anfrage zur Erschließung vorliegt und wir daraus den erforderlichen Leistungsbedarf sowie beabsichtigte Netzanschlussstellen ersehen. Zur Abstimmung eines Stationsstandortes (Flächenbedarf: 7m x 5m), sowie zur Abstimmung der Erschließungsplanung empfehlen wir dem Erschließungsträger die zeitnahe Kontaktaufnahme.</p> <p>Sollten sich im Rahmen der Planung unserer zukünftigen Versorgungsanlagen auf privaten Straßen, Wegen oder Plätzen befinden oder diese queren, ist eine Abstimmung zum Abschluss einer Dienstbarkeit zwischen E.DIS und dem Grundstückseigentümer erforderlich.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	-
				<p>Beiliegend erhalten Sie eine Übersicht der zu gewährleistenden Verlegeabstände und die Abmaße unseres Standard-Stromgrabens. Der vorzuhaltende, nicht asphaltierte Medienstreifen muss jedoch in jedem Fall, in Abhängigkeit von der Grabentiefe und Bodenbeschaffenheit, möglichst zzgl. Arbeitsraum, breiter sein. Bei nachträglichen Kabelmontagen (planmäßig oder störungsbedingt) ist zu berücksichtigen, dass die erforderliche Breite des Medienstreifens an der Geländeoberkante (lichte Grabenbreite) mindestens 50 cm breiter als die theoretische Breite der Grabensohle entsprechend dem jeweiligen Grabenprofil sein muss. Für NS-Muffengruben schreiben wir im Übrigen eine Breite an der Grabensohle von 1,0m, bei MS-Muffengruben von 1,5m vor. Alternativ ist bei Ausführung der Straßendecke mit Betonpflastersteinen die Verlegung der Versorgungsleitungen im Straßenbereich möglich.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	-

	TÖB	Stellungnahme vom	Eingang Stellungnahme	Inhalt	Ergebnis der Prüfung	Abwägungsergebnis
				<p>Bitte beachten Sie bei der Planung von Baumpflanzung im Bereich der zukünftigen Medientrasse die „Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Verteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH“.</p> <p>Als Anlage erhalten Sie von uns aktuelle Bestandspläne mit unseren eingetragenen Versorgungsanlagen. Bitte überprüfen Sie die beigefügten Bestandspläne gemäß Tabelle im Formular „Bestandsplan-Auskunft“ auf Vollständigkeit und beachten Sie die beigefügten Hinweise und Richtlinien der Bestandsplan-Auskunft. Die übergebenen Hinweise und Richtlinien sind Bestandteil dieser Bestandsplan-Auskunft. Die „Bestandsplan-Auskunft“ beschränkt sich auf das in der Anfrage angegebene Baufeld. Bei darüberhinausgehenden Vorhaben und Planungen ist eine erneute „Bestandsplan-Auskunft“ erforderlich. Die Bestandsplan-Auskunft hat eine Gültigkeit von 8 Wochen. Wir möchten darauf hinweisen, dass unsere Versorgungsnetze ständigen Veränderungen unterworfen sind. Vor Beginn der Baumaßnahmen müssen daher in jedem Fall „Bestandspläne“ durch die bauausführenden Firmen (je Bauabschnitt) angefordert werden.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	-
				<p>Sollten sich im betroffenen Gebiet Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden, halten Sie ggf. mit uns Rücksprache. Die genaue Lage unserer Versorgungsanlagen ist rechtzeitig vor Baubeginn veranlasst durch den Bauträger mittels handgeschachteter Quergrabungen zu ermitteln. Sollte es, bedingt durch die geplanten Baumaßnahmen bzw. Planungen, zur Überbauung unserer Kabel (u. a. Borde, Kantensteine, Asphalt), eine Veränderung der Verlegetiefe (u. a. durch Mulden) bzw. zur Behinderung der Baumaßnahme durch unsere Versorgungsanlagen kommen, ist rechtzeitig vor Baubeginn die Umverlegung unserer Versorgungsanlagen zu beantragen. Hierbei ist zu beachten, dass der Veranlasser die entstehenden Kosten zu tragen hat. Abgeschlossene Verträge zur Kostenübernahme (Rahmenverträge mit Baulastträgern, Wegenutzungsverträge mit Kommunen usw.) finden dabei Berücksichtigung.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	-
17	GDMcom GmbH	11.01.2022	11.01.2022	<p>bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: Erdgasspeicher Peissen GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), ONTRAS Gastransport GmbH sowie VNG Gasspeicher GmbH</p>	Kenntnisnahme	-

TÖB	Stellungnahme vom	Eingang Stellungnahme	Inhalt	Ergebnis der Prüfung	Abwägungsergebnis
			<p>Anhang - Auskunft Allgemein zum Betreff: 1. Änderung Bebauungsplan Birkenwäldchen, OT Zepernick, Gemeinde Panketal (Vorentwurf) Reg.-Nr.: 00378/21 PE-Nr.: 00378/21 ONTRAS Gastransport GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) VNG Gasspeicher GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Diese Zustimmung gilt vorbehaltlich der noch ausstehenden Prüfung, ob Anlagen der ONTRAS bzw. vorgenannter Anlagenbetreiber von Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes berührt werden. Die ONTRAS ist deshalb an der Planung dieser Maßnahmen zu beteiligen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	-
			<p><u>Auflage:</u> Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p>	Kenntnisnahme	-
			<p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>	Kenntnisnahme	-

	TÖB	Stellungnahme vom	Eingang Stellungnahme	Inhalt	Ergebnis der Prüfung	Abwägungsergebnis
18	PLEdoc	12.01.2022	12.01.2022	wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) 	Keine Abwägung erforderlich.	-
				Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Kenntnisnahme	-
19	Vodafone	14.02.022	14.02.2022	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.	Keine Abwägung erforderlich.	-
				In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Kenntnisnahme	-
20	Eigenbetrieb Kommunalservice Panketal Trinkwasser	14.02.2022	14.02.2022	1. Das Projektgebiet an der Goslarer Straße liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone III A des Wasserschutzgebietes vom Wasserwerk Zepernick. Als Wasserversorger der Gemeinde müssen und wollen wir Trinkwasser in bester Qualität und in ausreichender Menge zur Verfügung stellen. Um dieser Aufgabe auch in den nächsten Jahren gerecht zu werden, ist es wichtig im Einzugsgebiet der Brunnen des Wasserwerkes Zepernick auf den Grundwasserschutz besonders zu achten. Bei sämtlichen Maßnahmen in diesem Gebiet ist dem Grundwasserschutz besondere Aufmerksamkeit zu widmen.	Kenntnisnahme	-
				2. Es wird befürwortet, die ursprünglich geplanten und festgesetzten Wohnbauflächen entlang der Goslarer Straße durch Wald- und Grünflächen zu überplanen.	Kenntnisnahme	-

TÖB	Stellungnahme vom	Eingang Stellungnahme	Inhalt	Ergebnis der Prüfung	Abwägungsergebnis
			3. Im Rahmen der angestrebten Gestaltung wird empfohlen, Pflanzen mit geringem Bewässerungsbedarf einzubeziehen und diese mit Regenwasser zu bewässern. Hierzu könnte auch Regenwasser von der Dachfläche des geplanten Schuppens in Behältern gesammelt und verwendet werden.	Kenntnisnahme	-
			4. Niederschlagswasser von versiegelten Flächen (z.B. Zuwegung Spielplatz) sollte vor Ort über die belebte Bodenzone versickert werden.	Kenntnisnahme	-
			5. Im Bereich der angrenzenden Straßen Goslarer Straße, Thalestraße und Wernigeroder Straße befinden sich Trinkwasserleitungen in der Rechtsträgerschaft des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal.	Kenntnisnahme	-
			6. In der Goslarer Straße wurden im Rahmen der dortigen Leitungserneuerung Vorstreckungen für die ursprünglich geplante Bebauung (Flst. 2310) verlegt. Mit der Änderung des Bebauungsplanes sind diese nicht mehr notwendig. Der Rückbau dieser Vorstreckungen ist durch den Grundstückseigentümer beim Eigenbetrieb zu beantragen.	Kenntnisnahme	-
			7. Bis zum Rückbau sind die Vorstreckungen in der Goslarer Straße zu schützen.	Kenntnisnahme	-
Schmutzwasser			Im Bereich der angrenzenden Straßen Goslarer Straße, Thalestraße und Wernigeroder Straße befinden sich Schmutzwasserkanäle in der Rechtsträgerschaft des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal. Für das Flst. 2310 wurden, von der Goslarer Straße ausgehend, Grundstücksanschlüsse vorbereitet bzw. vorgestreckt. Die Vorstreckungen sind zu schützen, eventuell hochgezogene Markierungen der Vorstreckungen sind zurückzubauen. Der dichte Abschluss der Vorstreckungen ist zu gewährleisten. Die Markierungen sind einzumessen und die Ergebnisse dem Eigenbetrieb zu übergeben.	Kenntnisnahme	-
			Die Anregung von Herrn Guttowski (im Rahmen des Scopingtermins am 7.10.2020 geäußert) eine Toilette auf dem Gelände zu errichten, wird nicht befürwortet, da durch die geringe Nutzung Verstopfungen befürchtet werden. Der öffentliche Zugang lässt weiterhin Missbrauch und Vandalismus erwarten, obwohl die geplante Nutzer-Altersgruppe zwischen 3 und 12 Jahren geplant ist.	Kenntnisnahme	-

	TÖB	Stellung- nahme vom	Eingang Stellung- nahme	Inhalt	Ergebnis der Prüfung	Abwägungs- ergebnis
	Trink- und Schmutzwasser			<p>Bei der weiteren Planung und Bauausführung sind die Forderungen zum Schutz der Trink- und Schmutzwasseranlagen des Eigenbetrieb Kommunalservice Panketal sowie dessen Baurichtlinien einzuhalten. Besonders sind auf Mindestdeckung und Abstände zu achten. Die vorhandenen Leitungen sind während der Bautätigkeit zu schützen.</p> <p>Umverlegungen und erforderliche Veränderungen an den Anlagen des Eigenbetriebes sind kostenpflichtig und ihm vor Beginn der Arbeiten rechtzeitig anzuzeigen.</p> <p>Generell sind ohne das Einverständnis des Eigenbetriebes keine Arbeiten an dessen Anlagen durchzuführen.</p>	Kenntnisnahme	-